



# Satzung

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sächsischer Kanusportverein Mittweida e.V.". Die Abkürzung lautet "SKSV Mittweida e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Vereinsnummer VR 40174 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mittweida.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein bemüht sich weiterhin, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Mittweida zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei minderjährigen Personen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines

Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Ansehen des Vereins sowie um die Entwicklung des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Traditionsmitglieder sind Personen, die als Vereinsmitglieder nicht mehr unmittelbar am aktiven Vereinsleben teilnehmen, jedoch aufgrund ihrer früheren Vereinstätigkeit oder ihrer Verbundenheit mit dem Verein vom Vorstand zu Traditionsmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Neuaufnahme in den Verein setzt die Ermächtigung des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Mitglieds bzw. eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Bei Aufnahme in den Verein während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten. Die Berechnung erfolgt auf den laufenden vollen Monat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, Traditionsmitglieder zahlen gesonderte Mitgliedsbeiträge.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung des Vereines aufgeführt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Beitragsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem 2. Stellvertreter
4. dem Hauptkassierer
5. dem Jugendwart
6. dem Abteilungsleiter Kanurennsport
7. dem Abteilungsleiter Kraftsport
8. dem Abteilungsleiter Kanuwandern
9. dem Abteilungsleiter Allgemeine Sportgruppe

In die Funktionen 1. bis 4. sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- a) durch den Vorsitzenden, oder
- b) durch den 1. Stellvertreter, oder
- c) durch den Hauptkassierer, oder
- d) durch den 2. Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Traditionsmitgliedern.

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. bzw. 2. Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in zwei Jahren soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die Veröffentlichung in der Presse oder in öffentlichen Aushängen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Nach ordnungsgemäß erfolgter Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 16 Kommissionen

Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Es können zeitweilige oder dauerhafte gebildet werden.

Die Kommissionsvorsitzenden sind für die Arbeit innerhalb dieser Gremien im Rahmen der Satzung verantwortlich. Sie können Sitzungen selbständig einberufen und haben den Vorstand über alle wesentlichen Beratungs- und Arbeitsergebnisse zu unterrichten.

## § 17 Kassenprüfungskommission

Die Kassenprüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes gewählt. Der Kassenprüfungskommission gehören zwei Kassenprüfer an. Das Amt eines Kassenprüfers kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und der Kassenführung des Hauptkassierers. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Ankündigung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand bekanntzugeben. Die Kassenprüfungskommission ist verpflichtet, innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Prüfungsergebnisse in Form eines Jahresabschlussberichtes mitzuteilen.

## § 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 19 Haftungsbeschränkungen

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.



## § 20 Satzungsänderung

Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## § 21 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 22 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom  
13. November 2020 beschlossen.

Mittweida, den 13. November 2020

Bianca Heilmann  
- Protokollantin -

Alexander Schmidt  
- Vereinsvorsitzender -